

419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

3. 6. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem handels- und genossenschaftsrechtliche Aufbewahrungsfristen verkürzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Die auf dem Gebiet des Handels- und des Genossenschaftsrechtes bestehenden Fristen für die Aufbewahrung von Handelsbüchern, Inventaren, Bilanzen, empfangenen Handelsbriefen, Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe oder sonstigen Büchern, Schriften und Papieren, insbesondere die der §§ 44 des Handelsgesetzbuches, 214 Abs. 2 des Aktiengesetzes und § 93 Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, werden auf sieben Jahre verkürzt.

(2) Die im Abs. 1 genannte Frist gilt für Genossenschaften auch dann, wenn auf sie § 44 des Handelsgesetzbuches nicht anwendbar ist.

(3) Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung vorgenommen oder in dem der Handelsbrief empfangen oder abgesandt wurde. Im Falle der Liquidation (Abwicklung) läuft die Frist vom Schluß des Kalenderjahres, in dem die Liquidation beendet wurde.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Genossenschaften jedoch gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Anlässlich der Beratungen der Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961) hat der Finanz- und Budgetausschuß festgestellt, daß durch die Herabsetzung der Aufbewahrungsfrist für bestimmte geschäftliche Aufzeichnungen auf sieben Jahre für den Bereich des Abgabenrechtes die Bestimmungen des § 44 HGB. unberührt bleiben, „eine Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften erscheint jedoch wünschenswert“ (456 der Beilagen, IX. GP.). In den Erläuternden Bemerkungen zu § 132 der Bundesabgabenordnung war gleichfalls vermerkt, daß eine entsprechende Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften erforderlich erscheint (228 der Beilagen, IX. GP.).

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist findet sich aber nicht nur in der allgemeinen Bestimmung des § 44 HGB., sondern auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen, so im § 214 Abs. 2 AktG. und § 93 Abs. 3 GesmbHG., a u s d r ü c k l i c h normiert. Für die offene Handelsgesellschaft wird die Aufbewahrung der Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft im § 157 Abs. 2 HGB. und für die Kommanditgesellschaft durch § 161 Abs. 2 HGB. angeordnet. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vor-

schriften des Ersten Buchs über die Aktiengesellschaft sinngemäß Anwendung (§ 219 Abs. 3 AktG.), somit also auch die Vorschrift des § 214 Abs. 2 AktG. Auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes wird im § 51 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß nach der Beendigung der Liquidation die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben sind.

Im Hinblick auf die in den einzelnen Gesetzen vorkommenden Bestimmungen für die Aufbewahrung der Bücher usw., teils mit, teils ohne ausdrückliche Benennung der Aufbewahrungsfrist, ist es zweckmäßig, die Anpassung an die Bestimmungen des § 132 BAO. (BGBl. Nr. 194/1961) — im wesentlichen durch Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf sieben Jahre — in einer sogenannten „unechten“ Novelle für das Gebiet des Handels- und des Genossenschaftsrechtes vorzunehmen. Zum besseren Verständnis wurde jedoch auch ein demonstrativer Hinweis auf die in Betracht kommenden wichtigsten Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen.

Eine Zweiteilung der Aufbewahrungsfristen, so wie sie in der Bundesrepublik Deutschland der in

Anpassung an § 162 Abs. 8 der deutschen RAO. novellierte § 44 HGB. in der Fassung des (deutschen) BGBl. 1959 I S. 77 vornimmt (Handelsbücher, Inventare und Bilanzen: zehn Jahre, empfangene Handelsbriefe und Abschriften der abgesandten Handelsbriefe: sieben Jahre und unveränderte Aufbewahrungsfristen im Falle der Abwicklung mit einheitlich zehn Jahren), erschien, zumal § 132 der (österreichischen) BAO. für die vorgenannten Bücher usw. eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren bestimmt, unzweckmäßig. Für die Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen (nunmehr sieben Jahre) spricht auch die dadurch bewirkte Vereinfachung der Rechtsanwendung.

Die vorgeschlagene Regelung dürfte sich als eine beachtliche Entlastung für die Wirtschaft auswirken; sie wird dem Staat keine Mehrkosten verursachen.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Artikel I:

An den in den geltenden Rechtsvorschriften verwendeten Begriffen Handelsbücher, Bilanzen, empfangene Handelsbriefe, Abschriften der abgesandten Handelsbriefe, Bücher, Papiere und Schriften (so § 44 HGB., § 157 Abs. 2 HGB., § 214 Abs. 2 AktG., § 93 Abs. 3 und § 22 Abs. 4 GesmbHG. und § 51 Abs. 1 GenG.) wird festgehalten, um zweifelsfrei alles in Betracht kommende Schriftgut zu erfassen.

Gemäß § 13 Genossenschaftsgesetz gelten für Genossenschaften, deren Unternehmen den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Gegenstand hat, auch „die im betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches“. Um jeden Zweifel bezüglich der Aufbewahrungsfrist bei Genossenschaften, deren Unternehmen nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Gegenstand hat, auszuschließen, soll durch die Bestimmung des Artikels I Abs. 2 auch für diese Genossenschaften die siebenjährige Aufbewahrungsfrist sichergestellt werden.

Der Beginn des Fristenlaufes wurde gleichfalls abgestellt auf die Formulierung des § 132 BAO. Es ist auch für das Gebiet des Handels- und des Genossenschaftsrechtes zweckmäßiger, die Frist mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnen zu lassen, für das die letzte Eintragung in die Bücher usw. vorgenommen worden ist, da, wie bereits im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zu § 132 BAO. (456 der Beilagen, IX. GP.) vermerkt worden war, „aus den Büchern in der

Regel ohnedies nicht ersichtlich ist, wann Eintragungen vorgenommen wurden“.

Für den Fall der Liquidation wurde der Beginn des Fristenlaufes auf den Schluß des Kalenderjahres abgestellt, in dem die Liquidation beendet wurde.

Sowohl das HGB. als auch das GesmbHG. und das GenG. verwenden die Ausdrücke „Liquidation“, „Liquidatoren“ und auch „Beendigung der Liquidation“ (siehe unter anderem die §§ 145 ff. HGB., und hier wiederum besonders die §§ 156 und 157 Abs. 1 HGB. sowie die §§ 89 ff. GesmbHG., und hier wiederum besonders § 93 Abs. 1 und 3 GesmbHG. sowie §§ 41 ff. GenG. und hiezu die §§ 50 und 51 Abs. 1 GenG.). Lediglich das Aktiengesetz verwendet die Ausdrücke „Abwicklung“, „Abwickler“ und „Schluß der Abwicklung“ (siehe §§ 205 ff. AktG., und hier besonders § 214 Abs. 1 AktG.). Da nicht nur das HGB., sondern auch die Gesetze österreichischen Ursprungs (GesmbHG. und GenG.) den Ausdruck „Beendigung der Liquidation“ verwenden und dieser Ausdruck dem im Aktiengesetz verwendeten „Schluß der Abwicklung“ völlig gleichwertig ist, wurde auch hier die Ausdrucksweise „Beendigung der Liquidation“ übernommen, zwecks gebotener völliger Klarstellung jedoch die aktienrechtliche Bezeichnung in Klammern angefügt.

Die Klarstellung erwies sich auch deshalb als notwendig, weil zum Beispiel in der Lehre zum § 214 AktG. der Standpunkt vertreten wird (Weipert in Anm. 8 zu § 214 im Großkommentar zum AktG.), daß der Hinterlegungszeitraum mit dem Tage der Hinterlegung beginnt.

Es ist zweckmäßig, den Aufbewahrungs(Hinterlegungs)zeitraum, bei der Liquidationsgesellschaft auf den Schluß des Kalenderjahres, in dem die Liquidation beendet worden ist, abzustellen.

Zu Artikel II:

Die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes in Ansehung der für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geltenden Aufbewahrungsfrist vorgesehene Mitbefassung der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Inneres entspricht der für diese Genossenschaften geltenden Ministerialkompetenz (§ 95 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873). Die Einbeziehung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat ihren Grund in der Mitzuständigkeit der genannten Ministerialbehörde für die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften.